

Entgeltordnung der Scultetus-Sternwarte Görlitz

Auf der Grundlage von § 73 Abs. 2 Pkt. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Entgeltordnung der Scultetus-Sternwarte Görlitz

§ 1

Entgelterhebung

- (1) Die Kreisfreie Stadt Görlitz erhebt für die Nutzung der Sternwarte und ihrer Leistungen Entgelte.

§ 2

Entgeltschuldner

- (1) Entgeltpflichtig nach Maßgabe dieser Ordnung ist, wer die Veranstaltungen der Scultetus-Sternwarte besucht bzw. ihre Leistungen in Anspruch nimmt.
Dem Benutzer gleichgestellt ist derjenige, auf dessen Veranlassung hin die Benutzung erfolgt. Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung oder Inanspruchnahme der Leistung.

§ 3

Entgelthöhe

1. Veranstaltungen

Die Eintrittspreise werden pro Person berechnet und sind vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten:

	Erwachsene
1.1 Vorträge innerhalb und außerhalb der Einrichtung (einschl. Planetarium)	2,00 EUR
1.2 Führung durch die Einrichtung	2,00 EUR
1.3 Beobachtung am Fernrohr	2,00 EUR
Besuch mehrerer Veranstaltungen in unmittelbarer Folge:	
1.4 für die erste Veranstaltung	2,00 EUR
1.5 für jede weitere Veranstaltung	1,00 EUR

Die Länge einer Veranstaltung beträgt durchschnittlich 60 Minuten. Entsprechend der jeweiligen Situation, vor allem bei Beobachtungen, kann die Veranstaltungsdauer länger sein. Den Besuchern wird das Ende einer laufenden Veranstaltung eindeutig mitgeteilt.

2. Ermäßigungen

Ermäßigungen in Höhe von 50 % je Veranstaltung nach 1.1 bis 1.4 werden gewährt für:

- 2.1 Kinder von 3 - 14 Jahren,
- 2.2 Schüler, Studenten und Auszubildende, die sich nicht in der dualen Ausbildung befinden,
- 2.3 Schwerstbehinderte (ab einem Behinderungsgrad von 50 %),
- 2.4 Inhaber eines Förderpasses oder Familienpasses entsprechend den jährlichen Beschlüssen,
- 2.5 Begleitpersonen von Kindergruppen, Schulklassen und Behindertengruppen.

Die in 2.2 - 2.4 genannten Personen haben sich mit entsprechenden amtlichen Dokumenten auszuweisen.

Bei Unterrichtsveranstaltungen für Schulen der Stadt Görlitz übernimmt der Schulträger die Kosten.

§ 4 Fälligkeit

Die Entgelte sind mit Nutzungsbeginn fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Besucher der Scultetus-Sternwarte Görlitz“ (Beschluss-Nr. 491/93) vom 01.10.1993 außer Kraft.

Görlitz, den 28.09.2001

Prof. Dr. Rolf Karbaum
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Kreisfreien Stadt Görlitz
Nr. 21 vom 09.10.2001
BNr.: 389-01